



Motion Bachmann Moritz und Mit. über die Änderung des Übertretungsgesetzes zur Lockerung der Ruhestörungsbestimmung § 18 betreffend Verrichtungen der Erntetätigkeiten für Landwirte und Lohnunternehmer (M 706). Eröffnet am: 29.06.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Im Arbeitsgesetz ist die Nachtarbeit grundsätzlich verboten. Für bestimmte Arbeiten können Ausnahmen bewilligt werden. Wie in der Motion richtig erwähnt, sind die Landwirtschaftsbetriebe in der Regel vom Gültigkeitsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen. Für die Lohnunternehmer bestehen Sonderregelungen in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2). So sind Lohnunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei drohendem erheblichem Qualitätsverlust während der Erntezeit) ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit. Damit besteht für alle fraglichen Tätigkeiten üblicherweise kein Nachtarbeitsverbot im Sinne des Arbeitsgesetzes. Auch bei einer bewilligten Nachtarbeit müssen aber sämtliche anderen gültigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Sofern Bewilligungen ausgestellt werden, sind diese deshalb immer mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen. Es sind auch Fälle bekannt, bei denen beispielsweise Bauarbeiten trotz arbeitsgesetzlicher Bewilligung infolge zu grosser Lärmimmissionen eingestellt werden mussten.

Nach §18 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG, SRL Nr. 300) wird mit Busse bestraft, wer durch Lärm die Nachtruhe stört. In der Praxis rückt die Polizei bei Meldungen aus der Bevölkerung wegen Nachtruhestörung aus. Dem Anzeigsteller wird jeweils die rechtliche Ausgangslage dargelegt. Gleichzeitig legt die Polizei dem Angeschuldigten nahe, bei den Erntearbeiten Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen und die Arbeiten möglichst effizient und in kurzer Zeit auszuführen. Erachtet die Polizei den Lärm als störend, wird Anzeige erstattet, ansonsten wird lediglich ein Bericht erstellt. Beide Papiere gehen zum Amtsstatthalter, der über die Strafsache entscheidet. Dieser beurteilt nochmals die Lärmsituation und kann das Strafverfahren einstellen, soweit keine echte Störung vorliegt. Wenn er eine Strafe ausspricht, wird er stets die Dringlichkeit der Arbeit berücksichtigen und die Busse dem relativ kleinen Verschulden anpassen. Eine Detailanalyse der einzelnen Fälle über die letzten Jahre wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Eine Stichprobe für das Jahr 2009 hat ergeben, dass in fünf Fällen Bauern wegen Verstoss gegen § 18 UeStG angezeigt wurden. In einem Fall ging es um den Abschuss von Krähen. In maximal 4 Fällen verursachten Landmaschinen bei Erntearbeiten die angebliche Nachtruhestörung. In mindestens einem Fall stellte der Amtsstatthalter das Verfahren ein, in einem Fall wurde ein Bauer, der zwischen 02.00 Uhr und 04.00 Uhr Erntearbeiten verrichtete, mit einer Busse von 150 Franken bestraft.

Wir verstehen die Anliegen der Landwirtschaft und können die oft schwierige Situation nachvollziehen. Die Bestimmung in §18 UeStG lässt einen grossen Ermessensspielraum zu, den die Strafverfolgungsbehörden im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiten auch ausnützen. Dies zeigt auch die geringe Anzahl Strafanzeigen. Sie ist eine hinreichende Grundlage, um die Interessen der Bevölkerung an Ruhe und die Interessen der Landwirtschaft an der Erledigung dringender Arbeiten gegeneinander abzuwägen.

Wir sind zudem der Auffassung, dass es für die Rechtssicherheit und die Gewährung der Nachtruhe eine klare, einfache und verständliche Regelung auf kantonaler Ebene braucht. Eine Ausnahmeregelung, die über die geltende Praxis hinaus geht, würde unseres Erachtens zu einer Bevorzugung des Bauernstandes gegenüber anderen Berufsgruppen führen, die unter ebenso grossem wirtschaftlichem Druck stehen. Schliesslich halten wir fest, dass sich die heute geltende offene Bestimmung von §18 UeStG in den letzten Jahren bewährt hat. Wir sehen keinen Grund, die Strafbestimmung zu lockern.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.